Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 1298.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten Juli 1831., betreffend die den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie zu gestattende Verpfändung der Gütersubstanz, wegen der Auseinandersetzungskosten und Abfindungen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen.

Auf den gutachtlichen Bericht des Staatsministeriums vom 21sten Mai d. J., erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß der Antrag: den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern die Verpfändung der Gütersubstanz, wegen der Auseinandersetzungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen zu gestatten, in Beziehung auf den Lehnsherrn, so wie auf die Lehns- und Fideikommiß-Folger, durch dasselbe Rechtsprinzip begründet werde, auf welchem die Bestimmungen der Gesetze hinsichtlich der Einrichtungs-Kosten beruhen. Ich genehmige daher, daß diese Bestimmungen auch auf die Auseinandersetzungskosten angewendet werden, und setze nach dem Vorschlage des Staatsministeriums fest: daß den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie gestattet seyn soll, die Substanz des Lehns oder Fideikommisses für diejenigen Kosten zu verpfänden, die durch Vermessung und Bonitirung, so wie durch die kommissarischen Verhandlungen, bei allen Geschäften entstehen, welche die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, und in den Landestheilen jenseits der Elbe auch die durch die Gesetze vom 21sten April 1825. vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältnisse, ferner die Gemeinheitstheilungen und die Ablösungen zum Gegenstande haben. Ich setze ferner nach dem Antrage des Staatsministeriums fest: daß die Lehns- und Fideikommiß-Besitzer die Substanz der Güter auch für den Betrag des Abfindungs-Kapitals zu verpfänden berechtigt seyn sollen, welches sie bei Gemeinheitstheilungen oder bei Ablösungsgeschäften zum Besten der Güter verwenden. Die Höhe, sowohl der Auseinandersetzungskosten als der Abfindungen, ist jederzeit durch ein in beglaubter Form auszufertigendes Attest der Generalkommission für die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nachzuweisen, und die Hypotheken-Behörden sind authorisirt und verpflichtet, ohne das Erforderniß der Einwilligung des Lehnsherrn, oder der Lehns- oder Fideikommiß-Folger, die auf den Grund des

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten August 1831.)

des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen, wobei es übrigens von dem Besitzer abhängt, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gütersubstanz aufnehmen, oder seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Auseinandersetzung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will. In beiden Fällen bleiben die Rechte früher eingetragener Gläubiger ungefährdet. Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersetzungs-, Theilungs- oder Ablösungs-Geschäft verursacht worden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr bleibt es deshalb bei der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift.

Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieses Befehls in die Gesetz-Sammlung zu veranlassen. Berlin, den 2ten Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1299.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten Juli 1831., betreffend die Förmlichkeiten der Testaments-Errichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden.

Auf den Bericht des Justizministeriums vom 9ten d. M. bestimme Ich hierdurch:

1) daß die in dem Allg. Landrechte Th. I. Tit. 12. §. 199., wegen der privilegirten Testamente enthaltene Vorschrift, auch auf den Fall Anwendung finden soll, wo einzelne Häuser und Straßen wegen der darin herrschenden ansteckenden Krankheiten abgesperrt, und die Bewohner sich des richterlichen Amts zu bedienen dadurch verhindert sind.

2) Daß in solchen Fällen den bei den angeordneten Schutzdeputationen bestellten Aerzten, Polizeibeamten, stellvertretenden Offizieren und Schutzkommissions-Vorstehern die Aufnahme der Testamente mit rechtlicher Wirkung in eben der Art nachzulassen, wie solches, unter Beobachtung der im §. 194. l. a. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, dem Prediger oder Kaplan verstattet ist.

3) Daß zum Nachtheil derjenigen Individuen, welche sich in den wegen ausgebrochener ansteckender Krankheit abgesperrten Häusern und Straßen befinden und mit den Gerichtsbehörden solchergestalt außer Kommunikation gesetzt sind, keine Kontumazial-Bestimmung, auch keinerlei Präklusion wegen versäumter Fristen erlassen werden darf.

Das Justizministerium hat demgemäß sämmtliche Gerichtsbehörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Berlin, den 12ten Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

(No. 1300.)

(No. 1300.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Juli 1831., wodurch die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 28. §§. 1. und 15., wegen Zulässigkeit des Exekutiv-Prozesses und der Zinsmandate aus hypothekarischen Schuld-Instrumenten, die auf zweiseitigen Verträgen beruhen, deklarirt werden.

Um das Mißverständniß zu beseitigen, welches nach Anzeige des Justizministeriums bei dem im §. 15. Titel 28. der Prozeßordnung wegen rückständiger Hypothekenzinsen vorgeschriebenen Verfahren durch die Bestimmung im §. 189. des Anhanges zur Gerichtsordnung hin und wieder veranlaßt worden ist; erkläre Ich zur Berichtigung dieser Bestimmung, nach dem Antrage des Justizministeriums, daß wegen der im §. 1. Titel 28. der Prozeßordnung bezeichneten Forderungen, wenn sie im Hypothekenbuche eingetragen oder, in den Fällen der Verordnung vom 16ten Juni 1820. und des Publikations-Patents für das Herzogthum Westphalen vom 21sten Juni 1825. durch die darin bezeichneten Rekognitionen realrechtlich begründet sind, der Exekutiv-Prozeß statt finden soll, ohne Unterschied, ob die Verpflichtung des Schuldners aus einem ein- oder aus einem zweiseitigen Vertrage entstanden sey. Hierdurch erhält der Zweifel einiger Gerichtshöfe bei der Anwendung der Vorschrift des §. 15. Titel 28. der Prozeßordnung dahin seine Erledigung, daß die Zahlungsverfügung wegen rückständiger Hypothekenzinsen oder jährlicher Prästationen, sie mögen aus dem Hypothekenbuche zu ersehen seyn, oder das Hypotheken-Recht durch die vorerwähnte Rekognition erlangt haben, ohne Beobachtung des bisherigen Unterschiedes der Schuld-Instrumente aus ein- und aus zweiseitigen Verträgen, von dem Gerichte zu erlassen ist.

Ich setze hierbei zugleich fest: daß ein dritter Inhaber der Forderung, dessen Anspruch aus dem Hypothekenbuche oder der Rekognition nicht zu ersehen ist, vor dem Erlaß der Zahlungsverfügung an den Schuldner gegen das Gericht sich als rechtmäßiger Inhaber jederzeit zu legitimiren hat. Das Justizministerium hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Teplitz, den 18ten Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

(No. 1301.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Juli 1831., betreffend die Sistirung der hinsichtlich solcher Individuen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden, zu erlassenden Kontumazial-Bestimmungen und Präklusionen.

Auf den anderweiten Bericht des Justizministeriums vom 18ten d. M. — die Präklusion der in den abgesperrten Häusern, Straßen und Gegenden befindlichen Interessenten betreffend, — genehmige Ich die zu Meiner Order vom 12ten d. M. in Antrag gebrachte zusätzliche Bestimmung dahin:

4) daß,

4) daß, da die sub 3. festgestellte Sistirung der Präklusion nur auf die bekannten, in den abgesperrten Häusern, Straßen und Gegenden befindlichen Interessenten sich beziehe, in Hinsicht der unbekannten Interessenten eine solche Präklusion zwar ferner zulässig seyn, jedoch einem Jeden, welcher sich innerhalb der durch die Edikital-Citation bestimmten Frist, auch nur theilweise an einem gesperrten Ort befunden hat, bis zur Ausschüttung der Masse oder sonstigen Beendigung des Verfahrens, worin die Präklusion ergangen ist, die Restitution zustehen, und auch nachher seine Rechte gegen alle vorbehalten bleiben sollen, welche in Folge der Präklusion zu seinem Nachtheile eine Zahlung erhalten oder ein Recht erlangt haben. Jedoch muß ein solcher Anspruch bei Verlust desselben, binnen 6 Monaten nach Aufhebung der Sperre, geltend gemacht werden.

Das Justizministerium hat demgemäß die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen, auch die von Mir ergangenen legislativen Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Teplitz, den 25sten Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

(No. 1302.) Diesseitige Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der im Jahre 1824. zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Hildburghausen abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preußen und Sachsen-Meiningen. Vom 28sten Juli 1831.

Die Königlich-Preußische und die Herzoglich-Sachsen-Meiningensche Regierung sind übereingekommen, die nöthigen Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen und erklären demnach Folgendes:

1. Die zwischen der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Regierung mittelst der Ministerial-Erklärungen d. d. Berlin, den 28sten Oktober und Hildburghausen den 9ten Oktober 1824. abgeschlossene Uebereinkunft, wegen Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel, wird hiermit auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preußen und Sachsen-Meiningen-Hildburghausen ausgedehnt.

2. Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Berlin, den 28sten Juli 1831.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eichhorn.
